

Auszug aus der Vereinssatzung des FC Gerlingen e.V.; beschlossen am 22.09.2016

§ 4 Mitgliedschaft, Arten

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 14 Jahren sind Kinder und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Jugendliche.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern; das sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen bestehender Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- und / oder am Trainingsbetrieb teilnehmen,
 - b. passiven Mitgliedern; das sind Mitglieder, die den Verein oder bestimmte Vereins-abteilungen durch Geld, Sachbeiträge oder Dienste fördern oder unterstützen. Sie nutzen in der Regel die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c. Ehrenmitglieder;
 - d. Rechtsfähige oder nicht rechtsfähige juristische Personen oder Vereinigungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag der an den Verein zu richten ist. Der dafür vorgesehene Vordruck soll verwendet werden. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche bedarf der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Der / die Unterzeichner verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jugendliche Mitglied volljährig wird.
- 2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig sind die nach § 9 zu zahlenden Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer aktiven bzw. passiven Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder oder deren ges. Vertreter sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, usw.)
- 4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 5) Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsrechte der Kinder und Jugendlichen Mitglieder

- 1) Kinder bis zum siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten siebten und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bis zum 16. Lebensjahr sind sie jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Regelungen der Jugendordnung, insbesondere für die Jugendversammlung, sind davon unberührt.

§ 8 Mitgliedschaft nach Eintritt der Volljährigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres und damit Eintritt der Volljährigkeit, werden Mitglieder automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt. Die für erwachsene Mitglieder vorgesehenen Beiträge werden ab der nächsten Beitragsfälligkeit erhoben, sofern die Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der der Volljährigkeit gekündigt wird.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Das besondere Kündigungsrecht nach § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beruungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Neue Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2020

wer	Jahresbeitrag	wer	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche (ab 0 bis 18 Jahre)	80,00 €	Schwerbehinderte (gegen Nachweis)	50% des Regelbeitrages min. 40,00 €
jedes weitere Kind / jeder weitere Jugendliche einer Familie (maximal 160,00 € pro Familie)	40,00 €	Rentner (ab 65 Jahre oder gegen Nachweis)	40,00 €
Erwachsene; ermäßigt (ab 18 bis 25 Jahre; nur für Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ und BuFDi Leistende gegen jährlichen Nachweis)	80,00 €	Sonderbeiträge gem. Satzung § 9 Abs. 9 (nur auf Antrag des Mitglieds und nach Beschluss des Vorstands)	lt. Absprache
Erwachsene; aktiv ¹ - Abteilung Fußball (ab 18 bis 65 Jahre)	120,00 €	Rechnungsstellung (Erstellung Beitragsrechnung für alle die nicht am SEPA-Lastschriftzug teilnehmen)	7,50 €
Erwachsene; aktiv ¹ - Abteilung Gymnastik + Seniorensport (ab 18 bis 65 Jahre)	100,00 €	Beitragsfrei: Ehrenmitglieder; Schiedsrichter; Übungsleiter; Trainer	0,00 €
Erwachsene; passiv ² - alle Abteilungen (ab 18 bis 65 Jahre)	80,00 €	Abteilungsbeitrag Jugendabteilung	
Familienbeitrag (maximal 2 Erwachsene plus Kind(er) und/oder Jugendliche(r) und/oder Erwachsene(r) ermäßigt)	160,00 €	Kinder und Jugendliche (nur 1x pro Familie) (ab 0 bis 18 Jahre)	30,00 €
¹ aktiv = Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb		² passiv = KEINE Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb	